

rat und dem Ministerrat Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten (§ 31). Die bereits in § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Ministerrat vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) enthaltene Verpflichtung des Ministerrates, die Tätigkeit der Ausschüsse zu unterstützen und deren Ergebnisse für seine Arbeit auszuwerten, wird in § 33 der Geschäftsordnung näher ausgestaltet. Danach hat der Ministerrat die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik zu informieren und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig zu unterbreiten. Zugleich hat der Ministerrat zu sichern, daß die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Staatsorgane ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen berichtet wird.

Zusammen mit Art. 56 bis 60 der Verfassung bilden die §§ 38 bis 47 der Geschäftsordnung die staatsrechtlichen Grundlagen für das Wirken der Abgeordneten der obersten Volksvertretung. Auf die weitere Erhöhung der Verantwortung der Abgeordneten und die Stärkung ihrer Autorität zielen die neuen Festlegungen ab, wonach der Ministerrat zu sichern hat, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane den Abgeordneten die erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben und sie über jene Maßnahmen informieren, die auf Grund bisheriger Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet worden sind (§ 40). Des weiteren sind erstmalig die Pflichten der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften zur Zusammenarbeit mit den Abgeordneten und zu deren Unterstützung konkret formuliert worden (§ 41).

Von grundlegender Bedeutung für die weitere Qualifizierung der staatlichen Leitung ist der **Beschluß des Ministerrates über die weitere Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Volksvertretungen in den Städten, Gemeinden, Stadtbezirken, Stadt- und Landkreisen und Bezirken mit den Bürgern vom 28. November 1974 (GBl. I S. 563)**. Er verpflichtet die örtlichen Räte, entsprechend dem Wesen der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe und den Grundsätzen unserer sozialistischen Staatspolitik zu gewährleisten, daß die Bürger bei allen staatlichen Organen und Einrichtungen das achtungsvolle Verhalten gegenüber ihren Problemen, Sorgen und Wünschen verspüren und daß die von den Bürgern vorgebrachten Anliegen sorgfältig bearbeitet werden. Es sind solche Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, daß die Verwaltungsangelegenheiten vereinfacht und für den Bürger unkomplizierter bearbeitet und erledigt werden. Deshalb gilt es, auf allen Gebieten einfache und übersichtliche Verfahren bei der Bearbeitung der Anliegen der Bürger anzuwenden, die staatliche Arbeit rationeller zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu senken.

Insofern berührt dieser Beschluß nicht nur die Tätigkeit der örtlichen Räte, sondern geht gleichermaßen die Tätigkeit der zentralen Staatsorgane einschließlich der Justizorgane an, um die staatliche Arbeit im Interesse der Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und den Organen der Staatsmacht weiter zu verbessern.

Damit die Bürger ihre Anliegen auch außerhalb ihrer Arbeitszeit bei den Staatsorganen Vorbringen können, wurden die Öffnungszeiten der örtlichen Staatsorgane und der nachgeordneten Einrichtungen sowie die Durchführung von Sprechstunden neu geregelt. Der Minister der Justiz wurde beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt der DDR zu sichern, daß die Öffnungs- und Sprechzeiten der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Staatlichen Notariate den Grundsät-

zen dieses Beschlusses entsprechend festgelegt werden.<sup>2/</sup>

#### **Mit dem Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — vom 27. September 1974 (GBl. I S. 457)**

wurde ein weiteres Gebiet der staatlichen Leitung entsprechend den neuen gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernissen einheitlich geregelt. Stellung und Verantwortung der Gerichte als fester Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht werden hier klar bestimmt, und ihr sozialistisches Wesen wird weiter ausgeprägt.<sup>3/</sup>

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 GVG hat der Nationale Verteidigungsrat der DDR die **AO über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. September 1974 (GBl. I S. 481)** erlassen. Die Gesetzgebungskompetenz des Nationalen Verteidigungsrates folgt aus Art. 73 der Verfassung und aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 10. Februar 1960 (GBl. I S. 89) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 19. November 1964 (GBl. I S. 139), wonach ihm die Aufgabe obliegt, „den Schutz des Arbeiter- und Bauern-Staates und der sozialistischen Erziehungseinrichtungen der Werktätigen zu organisieren und zu sichern sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen“. Bei der Neufassung der MGO wurden die Erfahrungen der langjährigen Tätigkeit der Militärgerichte der DDR sowie die der sowjetischen, polnischen, tschechoslowakischen und ungarischen Militärgerichte berücksichtigt, um eine weitgehende Angleichung innerhalb der sozialistischen Militärkoalition zu erreichen.

In der MGO wird erneut bekräftigt, daß die Militärgerichtsorgane Bestandteil des einheitlichen Gerichtssystems der DDR sind und daß die Leitung der Rechtsprechung der Militärgerichte dem Obersten Gericht der DDR obliegt. Die MGO regelt, die spezifischen Aufgaben, die Zuständigkeit und die Organisation der Militärgerichte, Militärobergerichte und des Militärkollegiums des Obersten Gerichts sowie Stellung, Grundpflichten, Wahl und Abberufung der Militärrichter und Militärschöffen.

Die MGO legt erstmalig auch exakt die Aufgaben der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz fest und grenzt sie von denen des Militärkollegiums des Obersten Gerichts klar ab. Der Hauptabteilung Militärgerichte obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Ministeriums der Justiz in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehersatzdienstes sowie die Verwirklichung der militärischen Aufgabenstellung des Ministers für Nationale Verteidigung gegenüber den Militärobergerichten und Militärgerichten.

\*

In der Reihe der Rechtsvorschriften zur Leitung der Volkswirtschaft ist an erster Stelle das **Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1975 vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 567)** zu nennen. Es stellt als entscheidende Aufgabe für 1975 die Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit heraus und bezeichnet sie als

<sup>2/</sup> Dies ist für die Bezirks- und Kreisgerichte sowie die Staatlichen Notariate durch Rundverfügung 18/74 des Ministers der Justiz vom 19. Dezember 1974 (Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR, B 2 18/74) und für die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise durch Anweisung 8/74 des Generalstaatsanwalts der DDR vom gleichen Tage geschehen.

<sup>3/</sup> Vgl. hierzu H.-J. Heusinger, „Das neue Gerichtsverfassungsgesetz — wichtige Grundlage für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Gerichte (Rede zur Begründung des Gesetzentwurfs vor der Volkskammer)“, NJ 1974 S. 601 f.; H.-G. Severin, „Zur Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes“, NJ 1974 S. 737 ff.